



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 13.

Stuttgart-N, 19. November 1936.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

An alle reichsdeutschen Sektionen!

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Erlaß der R. St. f. Dev.-Bew. Dev. A 5/50 189/36.

Abänderung des Rundschreibens Nr. 12 und Merkblattes 12 a.

1. Der Nächtigungsgutschein im Werte von S. 2.— wird in Zukunft geteilt in zwei Abrisse im Werte von je S. 1.—. Hierdurch können ohne Verlust auch Nächtigungen beglichen werden, die weniger als 2 S. kosten (z. B. Matrazenlager). Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.
Auf Wunsch können noch bei den Sektionen liegende, ungeteilte Gutscheine gegen derartige geteilte Gutscheine umgetauscht werden.
2. Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nächtigungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nächtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 20.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der B.V. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit „Empfehlungen“) ausgefolgt werden.
3. Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nächtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.
Auf jeden Fall müssen die Sektionen nach wie vor jene Anzahl Nächtigungsgutscheine fest abnehmen, die unter Berücksichtigung der Abrechnung zu Punkt 2 auf das ihnen zugewiesene Kontingent entfallen.
4. Die Bestimmung, daß die Zuteilung von Empfehlungen ab 1. Dezember 1936 nicht erfolgen darf, wenn der Mitgliedsbeitrag 1937 noch nicht bezahlt ist, wird aufgehoben. Sie war im Interesse der Sektionen aufgenommen, in der Annahme, daß die Mitgliedsbeiträge regelmäßig im Dezember angefordert und leichter eingehen würden. Nach Mitteilung verschiedener Sektionen ist dies nicht überall der Fall; es wird daher den Sektionen überlassen, ob und wann sie ein solches Verlangen stellen wollen.
5. Die Nächtigungsgutscheine dürfen auch auf sektionseigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen des Merkblattes 12a, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
6. Wenn sich durch Nichteinslösung von Gutscheinen auf den Schutzhütten bei Abrechnung ein Ueberschuß für den B.V. ergeben sollte, so wird dieser Ueberschuß vom B.V. den Sektionen entsprechend dem Verhältnis der verkauften Gutscheine überlassen. Zuteilung dieser Erübrigung erfolgt jeweils nach Abrechnung einer Gutscheinserie, somit für die am 28. II. 1937 ihre Gültigkeit verlierende 1. Gutscheinserie etwa Anfang April.
7. Nach Vorlage der zum 20. eines Monats fälligen Abrechnung dürfen weitere Empfehlungen auf das abgerechnete Kontingent nicht mehr erfolgen. Die Neuzuteilung kann erst wieder mit Zuteilung des nächsten Monatskontingents beginnen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

Verwaltungsausschuß des D. u. O. A.V.

gez.: Dr. Weiß.